

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

16. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 11. November 2010

Nr. 19**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth vom 29.10.2010 S. 111

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage "Lärmschutzwand/wandkombination Tö-33" entlang der L 379 vom 05.11.2010 S. 112

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst (Teilbereich des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße"), hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 113

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 115

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth vom 29.10.2010**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth hat am 10.06.2010 die Neufassung seiner Satzung beschlossen.

Diese Neufassung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasser-verbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG -NW AG WVG- vom

07.03.1995 (GV NW S. 279) in den derzeit gültigen Fassungen liegt diese Satzungsneufassung ab dem 15.11.2010 bei der Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15 - 23, 47533 Kleve, Zimmer E.260 und bei der Kreisverwaltung Viersen Rathausmarkt 3, 41747 Viersen im Zimmer 2240, in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr bis zum 13.12.2010 zu jedermanns Einsicht aus.

Weitere Ausfertigungen liegen ab dem 15.11.2010 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Konrad-Adenauer-Platz 17, Stadthaus, Zimmer 41, 47803 Krefeld in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30, Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 15:30 und Donnerstag von 14:30 bis 17:30 Uhr und bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth, Industriestraße 16, 47647 Kerken zu den Bürozeiten, Montag bis Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr bis zum 13.12.2010 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (NW AG WVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 279) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Bodenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 29.10.2010

gez.

Spreen

Landrat

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 19/S. 111

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage "Lärmschutzwand/wandkombination Tö-33" entlang der L 379 vom 05.11.2010

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt, Teil I., S. 2141) in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 16.12.1999 (Tönisvorster Amtsblatt vom 17.12.1999, Nr. 31), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage "Lärmschutzwand/wandkombination Tö-33" ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie den Anforderungen der im Bebauungsplan genannten Festsetzungen entsprechen und die dort bezeichneten Merkmale aufweisen.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 16.12.1999 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben. Abzustellen ist hierbei auf die Oberkante des Innenraumes des Geschosses.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, wird ein Zuschlag erhoben. Er wird anstelle des in § 6 (B) Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 16.12.1999 genannten Maßes der Nutzung nach dieser Staffelung festgesetzt:

Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) = 0,25
2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) = 0,50
3. von mehr als 12 dB(A) = 0,75

Prozentpunkte. Grundstücke mit mindestens 3dB(A) bis unter 6 dB(A) entsprechen der Bewertung gem. § 6 (B) Abs. 1, Buchst. a) der o.g. Erschließungsbeitragssatzung = 100 Prozentpunkte.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung und das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 05.11.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 19/S. 112

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst (Teilbereich des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße"), hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich, gefasst und in seiner Sitzung am 06.10.2010 beschlossen, die öffentliche Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchzuführen.



Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, die Fläche für Gemeinbedarf sowie die Fläche für Kerngebiet in Fläche für Mischgebiet umzuwandeln.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

18. November 2010 bis einschl. 21. Dezember 2010

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 04.11.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 19/S. 113

Nichtamtlicher Teil:**Impressum :****Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 21,-- €
 Einzelzustellung 1,-- €
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt** 

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
 Bürgermeister
 Fachbereich A
 Abteilung Zentraler Service
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
 Name/Vorname : _____
 Straße : _____
 Ort : _____